

RS Vwgh 1998/12/18 97/02/0458

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1998

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs2a lit a;

Rechtssatz

§ 89a Abs 2 lit a StVO sieht die Beseitigung eines Gegenstandes auf der Straße als den Verkehr beeinträchtigend vor, wenn der Lenker eines Schienenfahrzeugs - objektiv gesehen - der Ansicht sein konnte, daß ein risikoloses Vorbeifahren an dem Gegenstand im Hinblick auf die mögliche Verursachung eines Schadens trotz Verminderung der Geschwindigkeit nicht möglich ist (Hinweis E 19.12.1985, 85/02/0224).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997020458.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at